

PROTOKOLL AKP VOM 09.12.2020

Ort: Videokonferenz, MyJustice

TEILNEHMENDE:

Benjamin F. Brägger	Konkordatssekretär, Vorsitz
Romilda Stämpfli	Präsidentin KLJV
Michael Leutwyler	Vizepräsident KLJV
Pascal Payllier	Vizepräsident KLJV
Sabine Uhlmann	Präsidentin FKE
Marcel Ruf	Präsident FKI
Beatrice Würsch	Co-Präsidentin FKB
Dominik Lehner	Präsident KoFako
Tanja Zangger	Stv. Konkordatssekretärin / QS ROS
	Verantwortliche / Protokoll

Gäste:	Traktandum 7:	
	Andreas Gigon	Direktor JVA Bostadel
	Daniel Verasani	Leiter Sonderdienst, VBD Aargau
	Helena Dobo	BVD Zürich, Vertreterin OSK

Traktandum 8:	
Petra Schoenmakers	Verfasserin des Richtlinienentwurfs

Beginn: 08.00 Uhr

Geschäfte

1. Begrüssung

Der Konkordatssekretär begrüsst die Anwesenden zur Videokonferenz der AKP.

2. Protokoll der Sitzung vom 16. September 2020

Das Protokoll der AKP Sitzung vom 16. September 2020 wird genehmigt und verdankt.

3. Informationen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende präsentiert die provisorische Traktandenliste für die Konkordatskonferenz vom 26. März 2020. Nebst dem ständigen Traktandum «Projekt Horizont» sind die Verabschiedung der Anhänge zum Kostgeldreglement, die koordinierte Bedarfsabklärung und



Anstaltsplanung (inkl. Diskussion und Beschluss betreffend Aufnahme der Bauprojekte in die konkordatische Planung des Angebots) und die Ergebnisse der Aufgabenüberprüfung der KoFako als A-Traktanden vorgesehen.

Nach Verabschiedung der Anhänge zum Kostgeldreglement (RKOGe) ist eine grundlegende Nachführung der Kostgelder per 1. Januar 2022 in den folgenden Bereichen geplant: Die Kostgelder für den Normalvollzug und die Spezialvollzugsabteilungen werden gleichbleiben. Hingegen muss die Tarifposition des Behandlungsvollzugs mit einem einheitlichen Zuschlag (Art. 11 RKOGe) pro Vollzugskategorie angepasst werden. Auch ist im 2021 eine Umfrage betreffend den Kostgeldzuschlag für die Unfallversicherung vorgesehen, welche allenfalls auch noch zu einer Anpassung des Kostgeldzuschlages führen wird. Des Weiteren wird eine Anpassung des durchschnittlichen Ansatzes für das Arbeitsentgelts (Teuerungsausgleich) notwendig sein; evtl. erfolgt eine generelle Erhöhung analog OSK. Schliesslich wird auch der Kommentar zur Kostgeldliste komplett überarbeitet werden. Dies infolge der für die Frühjahrskonferenz geplante Verabschiedung der neuen Richtlinie betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen (KoVopA).

In Bezug auf das Projekt «Horizont» wird seitens der KLJV und der Fachkonferenzen das Interesse an einer Vorstellung der geplanten Arbeiten anlässlich der Frühjahrskonferenzen geäussert. Die stv. Konkordatssekretärin und designierte Projektleiterin lädt die Kantone dazu ein, im Rahmen der geplanten Projektstruktur (Teilprojekte zu den zentralen Handlungsfeldern) die kantonalen Fachkompetenzen einzubringen.

4. Findungskommission KoFako

Die AKP Mitglieder stimmen dem Antrag der Präsidentin der FKE, die Zusammensetzung der Findungskommission für neue KoFako-Mitglieder mit einer ständigen Vertretung der Fachkonferenzen zu erweitern und Art. 4 im Anhang zum Reglement für die konkordatische Fachkommission vom 25. November 2016 entsprechend zu ergänzen, einstimmig zu.

Art. 4 Abs. 1 lit c) und d) sowie die Absätze 2 und 3 werden folgendermassen formuliert:

¹Die Findungskommission, welche zuhanden der Konkordatskonferenz eine Wahlempfehlung abgibt, setzt sich zusammen aus:

- a) (bisherige Formulierung)*
- b) einem Mitglied der Konferenz Leitende Justizvollzug der Nordwest- und Innerschweiz (KLJV NWI-CH);*
- c) einem Mitglied eine der drei konkordatischen Fachkonferenzen (FKE, FKI oder FKB);*
- d) (bisherige Formulierung)*

²Die KLJV NWI-CH delegiert ein Mitglied in die Findungskommission. Die FKE, FKI und FKB einigen sich auf eine Vertretung für die Findungskommission. Bewerben sich mehrere Personen auf einen vakanten Sitz, entscheidet die AKP über die in die Findungskommission zu delegierende Person.

³Der Präsident/die Präsidentin der KoFako bestimmt das Mitglied aus der KoFako.

Der Präsident der KoFako schlägt noch weitere Anpassungen in den Artikeln 4 und 6 vor.

Das angepasste Reglement wird der AKP anlässlich ihrer Sitzung vom 10. Februar 2021 und vor dessen Genehmigung durch die Konkordatskonferenz am 26. März 2021 nochmals vorgelegt.



5. Arbeitsgruppe QS JUV

Die stv. Konkordatssekretärin informiert über den Stand der laufenden Arbeiten und das Zwischenfazit aus dem Webinar zur Konsultation der Kantone, welches am 7. Dezember 2020 stattgefunden hat.

Die AKP hat die von der AG QS JUV ausgearbeiteten 21 Standards anlässlich ihrer Sitzung vom 5. Februar 2020 bereits zur Kenntnis genommen. Die Arbeitsgruppe befasst sich zurzeit mit dem zukünftigen Auditsystem und hat zur Frage, was die zukünftige und die unter Art. 3 Abs. 2 lit. j der Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 vorgesehene «konkordatliche Anerkennung von im Justizvollzug tätigen privaten Einrichtungen» beinhalten soll, mittels des oberwähnten Webinars die Erwartungen der Kantone eingeholt.

Vorgesehen ist ein 2-stufiges Auditsystem, welches in einem ersten Schritt die Voraussetzungen zur Erteilung der «konkordatlichen Anerkennung» prüft und in einem zweiten Schritt im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung Empfehlungen zur Umsetzung der Standards abgibt.

Die mündliche Rückmeldung der Kantone deutet darauf hin, dass eine Definition von Mindeststandards (versus alle 21 Standards in umfassender Weise) sowie deren Zuordnung nach Vollzugsform/Vollzugsstufe für die Erlangung der «konkordatlichen Anerkennung» als zielführend erachtet wird. Was das Verfahren betrifft, so wurde ein Interesse an einer Delegation des Prüfungsverfahrens sowie der Aufsicht/Kontrolle an das Konkordat bzw. die IGApus bekundet. Die Bewilligung mittels Verfügung oder der Abschluss eines Leistungsvertrages muss aber eine kantonale Aufgabe bleiben. Deshalb und zur Abgrenzung wird die Arbeitsgruppe im Rahmen der weiteren Arbeiten auch nicht mehr von einer konkordatlichen «Vollzugsbewilligung», sondern einer konkordatlichen «Anerkennung» sprechen.

Die Kantone werden nun dazu eingeladen, bis am 15. Februar 2021 ihre schriftliche Stellungnahme zu ihren Erwartungen an die zukünftige «konkordatliche Anerkennung» einzugeben, insbesondere bezüglich der konkreten formellen und materiellen Mindeststandards. Die AG QS JUV wird diese dann in die weiteren Arbeiten einbeziehen und die AKP im April 2021 über die Ergebnisse informieren. Zurzeit wird eine Verabschiedung des Konzeptes anlässlich der Konkordatskonferenz im Herbst 2021 angestrebt.

Die AKP verdankt die wichtige und zeitaufwändige Arbeit der Arbeitsgruppe.

6. Minimalstandards konkordatliche Vollzugsinstitutionen

Marcel Ruf und Manfred Stuber werden den Zeitplan im Verlauf vom Dezember aktualisieren und einen schriftlichen Auftrag zur formellen Verabschiedung durch die AKP im Februar 2021 vorbereiten.

7. AG Verwahrungsvollzug

Anlässlich der Konkordatskonferenz vom 22. März 2019 wurde die AG Verwahrungsvollzug beauftragt, ihre Arbeiten weiterzuführen und ein Merkblatt mit Empfehlungen zu den Themen «Vollzugsprogressionen», «Anforderungen an die Therapie» und «Haftbedingungen» auszuarbeiten.

Die Arbeitsgruppe hat anlässlich einer Videokonferenz das weitere Vorgehen besprochen und folgendermassen vorgesehen:

Die Themen «Vollzugsprogressionen» und «Anforderungen an die Therapie» sollen in einem Dokument basierend auf dem von der Arbeitsgruppe im 2018 ausgearbeiteten Richtlinienentwurf weiterbearbeitet werden. Der Auftrag lautet ein Merkblatt mit Empfehlungen auszuarbeiten. Denkbar wäre je nach Einschätzung der AKP auch eine weniger verbindliche Form (bspw. Leitlinie oder Orientierungshilfe). Das Thema «Haftbedingungen» soll mittels einer



separaten Arbeitsgruppe mit Vertreter/innen der geschlossenen Vollzugseinrichtungen, also der JVA Bostadel, der JVA Hindelbank, der JVA Lenzburg, der JVA Solothurn und JVA Thorberg bearbeitet werden.

Andreas Gigon, Direktor der JVA Bostadel, erläutert den Bedarf einer Bearbeitung des Themas «Haftbedingungen» über die einzelne JVA hinaus und unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Vorgaben. Daniel Verasani berichtet über die Herausforderungen in der Fallführung, da infolge der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwar eine regelmässige Überprüfung der Behandlungswilligkeit gefordert wird, aber keine klaren und einheitlichen «Anforderungen an die Therapie» bestehen. Helena Dobo bestätigt das Interesse vom OSK an der Mitwirkung in den beiden Arbeitsgruppen. Bei der Arbeitsgruppe zu den «Haftbedingungen» würde es begrüsst, wenn auch die JVA Pöschwies und JVA Caziz Tignez eingezogen würden.

Es ist vorgesehen, dass der AKP an ihrer Sitzung vom 21. April 2021 sowohl ein basierend auf dem Richtlinienentwurf überarbeiteter «Merkblattwurf zum Verwahrungsvollzug» sowie der Zeitplan für die Bearbeitung des Themas «Haftbedingungen» vorgelegt wird. Das «Merkblatt mit Empfehlungen zum Verwahrungsvollzug» soll dann im Sommer in den Kantonen in Vernehmlassung gegeben und der Konkordatskonferenz im Herbst 2021 zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Die AKP verdankt die Arbeit der Arbeitsgruppe und erachtet insbesondere den koordinierten Austausch unter den geschlossenen Vollzugseinrichtungen zu den unterschiedlichen Angeboten im Bereich des Verwahrungs- aber auch Langzeitvollzugs als zielführend.

8. Richtlinie betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen

Die Arbeitsgruppe hat im November zusammen mit dem OSK (Joe Keel, Konkordatssekretär) die Vernehmlassungsantworten in den Richtlinienentwurf eingearbeitet. Zudem liegt zwecks Nachvollziehbarkeit der Änderungen eine kommentierte Synopse mit allen Vernehmlassungsantworten vor.

Die AKP sichtet den überarbeiteten Richtlinienentwurf Artikel für Artikel. Sie entscheidet, die Fussnote 13 im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtsvertretung zu streichen, weil die Konkretisierung zu Art. 5 Abs. 3 lit. I. mehr Fragen aufwirft als Klärung bietet.

Die Arbeitsgruppe wird auf Empfehlung des Präsidenten der FKI die Übereinstimmung der Formulierung unter Art. 14 der revidierten Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt (RL 17.0) und den dazugehörigen Erläuterungen nochmals überprüfen und der AKP das Fazit an der nächsten Sitzung vorlegen.

Die AKP verdankt die wichtige und zeitaufwändige Arbeit der Arbeitsgruppe und insbesondere die Arbeit von Frau Petra Schoenmakers.

9. ROS

Dieses Traktandum wurde aus zeitlichen Gründen nicht behandelt.

10. Überprüfung Richtlinien

Dieses Traktandum wurde aus zeitlichen Gründen nicht behandelt und auf die nächste Sitzung verschoben.



11. Merkblatt Interkantonale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit einem TKR-Verbot

Anlässlich der FKE vom 21. Oktober 2020 wurde der Wunsch nach einem [Merkblatt zur interkantonalen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit einem TKR-Verbot](#) geäussert; analog demjenigen vom OSK. Des Weiteren wird eine Lösung bezüglich der Diskrepanz von Art. 11 Abs. 1 lit. b in der Richtlinie betreffend die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfeweisen Strafvollzug ([SSED 17^{quater}.0](#)) zur entsprechenden Formulierung in der [OSK-Richtlinie](#) (Entscheid bei Urteils- oder Vollzugskanton?) gewünscht.

Der Vorstand der FKE plant im März 2021 einen Austausch mit demjenigen der FKE-OSK und wird die beiden Anliegen einbringen und abklären, inwiefern eine Überarbeitung des Merkblatts zur interkantonalen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit einem TKR-Verbot vom OSK geplant ist. Falls es eine gemeinsame Überarbeitung vom Merkblatt zur interkantonalen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit einem TKR-Verbot gewünscht werden sollte, ist die FKB einzubinden, damit sie sich zum Regelungsbedarf aus der Sicht der Bewährungshilfe äussern kann. Die FKE wird zu gegebenem Zeitpunkt berichten, ob das Merkblatt überarbeitet oder von NWI-CH telquel übernommen werden soll.

12. Daten AKP 2021

Die Daten sind auf Homepage in der Agenda publiziert: <https://www.konkordate.ch/agenda>

13. Standards der Bewährungshilfe

Die Co-Präsidentin der FKB informiert, dass das SKJV anlässlich der FKB vom 3. Dezember 2020 die Bestandesaufnahme zu den Standards der Bewährungshilfe und dem seitens SKJV geplanten weiteren Vorgehen informiert hat.

Ausgangslage: Im Zusammenhang mit der Planung der zukünftigen Audit-Zyklen ist die FKB mit der Frage an das SKJV herangetreten, ob dieses in Zukunft die FKB bei der Durchführung der Audits unterstützen könnte. Dies wurde seitens SKJV verneint, da es sich um einen Auftrag eines einzelnen Konkordats handeln würde. Hingegen wurde vorgeschlagen, eine Bestandesaufnahme zu den vorhandenen Standards auf nationaler und internationaler Ebene durchzuführen.

Aktueller Stand: Diese Bestandesaufnahme liegt nun vor. Das Dokument konnte in der FKB aber noch nicht umfassend diskutiert werden, da dieses den Mitgliedern der FKB vorgängig zur Sitzung vom 3. Dezember 2020 noch nicht zur Verfügung gestanden ist.

Gemäss SKJV wird dem Stiftungsrat am 10. Dezember 2020 ein Nachfolgeprojekt zwecks Ausarbeitung von für die ganze Schweiz geltenden fachlichen Standards für die Bewährungshilfe vorgelegt. Die Konkordate sollen in diese Bearbeitung einbezogen werden, so dass schliesslich die KKJPD-Herbstversammlung 2021 die Standards verabschieden kann zur Anwendung dieser in der Praxis ab 2022.

Die Co-Präsidentin der FKB informiert, dass sich die Mitglieder der FKB eher zurückhaltend zum geplanten Nachfolgeprojekt geäussert haben. Auf der einen Seite ist die FKB interessiert, die eigenen Standards bei Bedarf weiterzuentwickeln. Auf der anderen Seite liegt es nicht im Interesse der FKB, dass die für alle Kantone geltenden Standards unter dem Niveau derjenigen vom NWI-CH zu liegen kommen. Es darf nicht vergessen werden, dass die NWI-CH-Standards politisch verabschiedet worden sind und in den Kantonen eine Entwicklung ausgelöst haben. In diesem Zusammenhang ist auch eine Passage in der Bestandesaufnahme, welche festhält, dass die Arbeitsgruppe der Ansicht sei, «dass die geplanten zukünftigen Standards für die Bewährungshilfe das bestehende Leitbild der Schweizerischen Konferenz der Leitenden der Bewährungshilfe (SKLB) sowie die vom NWI-CH-Konkordat verabschiedeten Standards für die Bewährungshilfe ersetzen sollten», kritisch zu würdigen. Schliesslich ist die Frage nach der



Unterstützung bei der Durchführung von Audits - und das war ja das Hauptanliegen, mit welchem die FKB an das SKJV herangetreten ist – weiterhin unklar.

In der nachfolgenden Diskussion äussern sich die Mitglieder der AKP folgendermassen: Es ist nun an der Zeit, dass in Bezug auf die Arbeit vom SKJV die grundlegenden Prozesse geklärt werden. Wer kann dem SKJV in welcher Form Aufträge erteilen? Kann sich das SKJV diese selber geben, z.B. auch in der Form von über den Grundauftrag (bspw. Auslegeordnung bestehender Standards) hinausgehenden Nachfolgeprojekten (Ausarbeitung von nationalen Standards)? Auch müsste geklärt werden, auf welcher Normstufe die vom SKJV ausgearbeiteten und von der KKJPD verabschiedeten Standards anzusiedeln sind (Empfehlungen? Unverbindliche Orientierungshilfe?). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass mit der Verabschiedung von Standards den Kantonen auch eine Verantwortung für die Umsetzung zukommt und dies einen Einfluss auf die Ressourcenallokation hat. Es wird deshalb die Meinung vertreten, dass Standards nicht von externen Stellen wie dem SKJV ausgearbeitet werden können, sondern denjenigen Stellen obliegt, welche die Verantwortung tragen und die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen bereitstellen müssen (d.h. den Kantonen/Konkordaten wie dies ja auch in der Konkordatsvereinbarung vorgesehen ist). Hingegen wird die Aufarbeitung der bestehenden Grundlagen durch das SKJV als nützliche Arbeitsgrundlage begrüsst.

Fazit: Es gilt zunächst im laufenden Strategieprozess die oben erwähnten grundsätzlichen Fragen zu den Prozessen zu klären. Das NWI-CH-Konkordat hält an seinen Standards fest und sieht aktuell keinen Bedarf für die Ausarbeitung von zusätzlichen Standards. Sollte der Stiftungsrat vom SKJV das Nachfolgeprojekt trotzdem gutheissen, wird die FKB-NWI-CH weiterhin Vertreter/innen für die Arbeitsgruppe stellen, welche die Arbeiten mitverfolgen können.

14. Varia

Konkordatssekretariat: Am 18. Dezember 2020 findet das Webinar zur Vernehmlassung der Anhänge zum Kostgeldreglement statt.

KoFako: Keine

KLJV: Keine

FKE: Die Präsidentin wünscht, dass die Funktionsweise der AKP, insbesondere unter Berücksichtigung der aus ihrer Sicht ungleichen Einflussmöglichkeiten der verschiedenen Mitglieder, reflektiert wird. Dieses Anliegen wird für die nächste Sitzung traktandiert.

FKB: Romy Affentranger/OW wird zukünftig die FKB in der FKI vertreten.

FKI: Keine

Sitzungsende: 12.45 Uhr

Die Protokollführerin:
sig. Tanja Zangger

Tanja Zangger
18.12.2020